

---

**132/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 08.05.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

**der Abgeordneten Mag. Molterer, Scheibner**

**und Kollegen**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und das Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, geändert werden**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 und das Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Bezügegesetzes**

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 128/2000, wird wie folgt geändert:

*1. § 26 Abs. 1 lautet:*

„(1) 80 vH des Bezuges nach § 25 Abs. 1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. § 5 Abs. 2, 4 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen ist.“

*2. Im § 27 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 44d Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "des 738. Lebensmonats" durch den Ausdruck "des 65. Lebensjahres" ersetzt.*

*3. § 37 Abs. 2 lautet:*

„(2) § 5 Abs. 2 und 4 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und
2. der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das oberste Organ nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35%, höchstens jedoch um 22,5%, zu kürzen ist.“

*4. § 44c Abs. 1 lautet:*

„(1) 80% des Bezuges nach § 44b Abs. 1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. § 5 Abs. 2, 4 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und

2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Europäischen Parlaments nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen ist."

5. § 44n lautet:

„§ 44n. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VIa dieses Bundesgesetzes“.

## 2. Der für Ansprüche nach Z I zu leistende Beitrag erhöht sich

- a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 4,7 Prozentpunkte und
- b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils XX Prozentpunkte."

## 6. Dem § 45 wird folgender Abs. 19 angefügt:

"(19) Es treten in Kraft:

1. § 44n in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2003 mit 1. Juli 2003,
2. § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3, § 44c Abs. 1, § 44d Abs. 1 und 3 und § 491 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 mit 1. Jänner 2004."

## 7. § 491 lautet samt Überschrift:

**„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. Nr. XXX/2003**

§ 491. (1) Für Personen, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 27 Abs. 1, in § 39 Abs. 1 und in § 44d Abs. 1 jeweils angeführten 65. Lebensjahres der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940.....	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941.....	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941.....	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941.....	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941.....	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942.....	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942.....	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942.....	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942.....	736.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943.....	738.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943.....	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943.....	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943.....	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944.....	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944.....	746.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944.....	748.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944.....	750.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945.....	752.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945.....	754.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945.....	756.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945.....	758.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946.....	760.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946.....	762.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946.....	764.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946.....	766.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	768.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947.....	770.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947.....	772.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947.....	774.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948.....	776.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948.....	778.

(2) An die Stelle des laut § 27 Abs. 1, in § 39 Abs. 1 und in § 44d Abs. 1 für einen Anspruch auf Ruhebezug maßgeblichen Mindestalters von 65 Lebensjahren tritt für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments, die am 1. Jänner 1996 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben, das in der folgenden Tabelle jeweils angeführte Mindestalter:

1. Jänner 2004 bis 30. Juni 2004.....	678 Lebensmonate,
1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004.....	684 Lebensmonate,
1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005.....	690 Lebensmonate,
1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006.....	696 Lebensmonate,
1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007.....	704
Lebensmonate,	
1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008.....	712
Lebensmonate,	
1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009.....	720
Lebensmonate,	
1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010.....	732
Lebensmonate,	

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011 .....	744
Lebensmonate,	
1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 .....	756
Lebensmonate,	

1. Jänner 2013 bis 31. März 2013 .....768 Lebensmonate.

(3) Auf Antrag ist ein Ruhebezug nach diesem Bundesgesetz frühestens 42 Monate vor dem sich aus § 27 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 44d Abs. 1, allenfalls in Verbindung mit Abs. 1, ergebenden Mindestalter, nicht jedoch vor dem vollendeten 738. Lebensmonat, zuzuerkennen. In diesem Fall ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Tag der Zuerkennung und dem sich aus den angeführten Bestimmungen ergebenden Mindestalter liegt, um 0,35%, höchstens jedoch insgesamt um 15%, zu kürzen.

(4) Auf Antrag ist ein Ruhebezug nach diesem Bundesgesetz frühestens 42 Monate vor dem sich aus § 27 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 44d Abs. 1, allenfalls in Verbindung mit Abs. 2, ergebenden Mindestalter, nicht jedoch vor dem vollendeten 678. Lebensmonat, zuzuerkennen. In diesem Fall ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Tag der Zuerkennung und dem sich aus den angeführten Bestimmungen ergebenden Mindestalter liegt, um 0,35%, höchstens jedoch insgesamt um 15%, zu kürzen."

## Artikel 2

### Änderung des Bundesbezügegesetzes

Das Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 119/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Besteht ein Anspruch auf Bezug nach Abs. 1 und wird nach dem 1. Juli 2003 bei gegebenen Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag auf Ruhebezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, nach den bezügerechtlichen Regelungen der Länder oder auf ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gestellt, so ist der Bezug nach Abs. 1 abzüglich des nach § 49e Abs. 5 des Bezügegesetzes zu leistenden Pensionsbeitrages stillzulegen.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Bezug nach Abs. 1 ein Ruhebezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, nach den bezügerechtlichen Regelungen der Länder oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er den gebührenden Ruhebezug oder das gebührende Ruhegehalt übersteigt."

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Haben Organe keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von xx % der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen."

3. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1a) Besteht ein Anspruch auf Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 40/1988, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 1 in Abzug zu bringen."

4. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die nach dem § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 keinen anderen Beruf ausüben dürfen, für die Dauer von höchstens XX Monaten,
2. sonstigen Anspruchsberechtigten für die Dauer von höchstens XX Monaten."

5. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 1 a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft."

## Begründung

Im Sinne der von der Bundesregierung am 29. April 2003 beschlossenen Punktation, wonach im Gleichklang mit der Pensionsreform 2003 eine Reform des Bezügerechts der politischen Funktionsträger erfolgen soll, werden im Einzelnen insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

1. Anhebung des Pensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Lebensjahre und für Funktionsträger mit einem Pensionsalter von 56,5 auf 60 bis zum Jahr 2009 bzw. 65 bis zum Jahr 2013.
2. Einführung eines Abschlages in der Höhe von 4,2 % p.a. bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem 65. Lebensjahr.  
Darüber hinaus erfolgt auch eine Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei vorzeitigem Pensionsantritt wegen Funktionsunfähigkeit.
3. Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages:

- a) Durch die Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages der Beamten um 1% erhöht sich automatisch auch der Beitrag nach dem Bezügegesetz im selben Ausmaß.
  - b) Für Bezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG (€ 3.360,-) gilt weiter ein zusätzlicher Solidarbeitrag in der Höhe von 4,7%.
  - e) Für die die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG (€ 3.360,-) übersteigenden Bezüge soll ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe von XXX% geschaffen werden.
4. Besteht ein Anspruch auf Aktivbezug nach dem Bundesbezügegesetz und wird nach dem 1. Juli 2003 bei gegebenen Voraussetzungen ein Ruhebezug nach dem Bezügegesetz oder nach bezügerechtlichen Regelungen der Länder oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, soll der Aktivgehalt mit Ausnahme des vom Funktionsträger nach § 49e Abs. 5 des Bezügegesetzes zu leistenden Pensionsbeitrages stillgelegt werden.
  5. Bestehen nebeneinander ein Anspruch auf Aktivbezug nach dem Bundesbezügegesetz und ein Anspruch auf einen Ruhebezug nach dem Bezügegesetz oder nach bezügerechtlichen Regelungen der Länder oder auf ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so soll nur der Differenzbetrag zwischen Aktivbezug und Pension gebühren.
  6. Die Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz soll nur mehr auf Antrag und in reduzierter Höhe und Bezugsdauer gebühren. Darüber hinaus sollen auf die Bezugsfortzahlung auch Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 des Einkommenssteuergesetzes angerechnet werden.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Budgetausschuss zugewiesen werden.